

Förderinstrumente der BA im Kontext des Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) für Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Stand 26.02.2020



Förderinstrumente der BA im Kontext des Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

Das Aufenthaltsgesetz regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ergeben sich Änderungen im Aufenthaltsgesetz, die vereinzelt auch Auswirkungen auf die Beratung und Vermittlung der Bundesagentur für Arbeit haben. Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die in der BA vorsprechen, können Sie mit Hilfe der folgenden Übersicht beraten:

- **Zugang zur Beratung (§ 29 ff. SGB III):** Für Personen, die im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) nach Einreise einen Aufenthaltstitel erhalten, steht grundsätzlich auch der Zugang zur Beratung im Rahmen des SGB III offen.
- **Zugang zur Vermittlung (§ 35 ff. SGB III):** Der Zugang zur Vermittlung richtet sich regelmäßig nach der Verfügbarkeit für den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt. Die Möglichkeit des Arbeitsmarktzugangs, sowie Umfang und Dauer werden mit jedem Aufenthaltstitel festgelegt und lassen sich aus dem Aufenthaltstitel ablesen. Im Folgenden werden die wichtigsten Aufenthaltstitel im Kontext FEG in einer [Übersicht](#) vorgestellt.
- **Zugang zu Förderinstrumenten: (§§ 44 ff., §§ 81 ff. SGB III):** Ist im ersten Schritt abhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die anschließenden [Folien](#) zeigen, welche Förderinstrumente, mit welchem Titel, gegliedert nach Zweck des Aufenthalts, grundsätzlich anwendbar sind.
- **Bei jedem grundsätzlich anwendbaren Förderinstrument müssen in jedem Einzelfall die individuellen Fördervoraussetzungen im Sinne der fachlichen Weisungen geprüft werden.**

Die wichtigsten Aufenthaltstitel im Kontext FEG nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)



Zweck des Aufenthalts	Personenkreis	Maximale Aufenthaltsdauer	Erforderliche Sprachkenntnisse	Verfügbarkeit für die Vermittlung
Ausbildungsplatzsuche § 17 AufenthG	Unter 25 Jahren	6 Monate	Mindestens B2	Ja, aber nur in den Ausbildungsmarkt
Arbeitsplatzsuche § 20 Abs. 1 AufenthG	Fachkräfte mit vollanerkannter Berufsausbildung	6 Monate	Mindestens B1	Ja
Betriebliche Aus- und Weiterbildung § 16a Abs. 1 (Abs. 4) AufenthG	Ohne Vorkenntnisse möglich	Dauer der Aus- oder Weiterbildung	Keine gesetzlichen Vorgaben	Ja, aber nur in den Ausbildungsmarkt im Falle des Abbruchs oder Wechselwunsch (§ 16 Abs. 4 AufenthG)
Maßnahme zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikation § 16d Abs. 1 AufenthG	Fachkräfte mit Teilanerkennung und Maßnahmezusage	24 Monate	Mindestens A2	Ja, aber nur bei Abbruch der betrieblichen Maßnahme, Vermittlung in eine entsprechende Maßnahme
Erwerbstätigkeit i.V.m. Maßnahme zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikation, § 16d Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG	Fachkräfte mit Teilanerkennung und Maßnahmezusage	24 Monate	Mindestens A2	Ja, wenn noch kein konkreter Arbeitsplatz vorhanden ist oder Wechselwunsch bzw. Arbeitsplatzverlust
Erwerbstätigkeit i.V.m. Berufsanerkenntnisverfahren § 16d Abs. 4 AufenthG	Vermittlungsabprache: Fachkräfte mit Prognose Anerkennung	36 Monate	In der Regel A2	Ja, bei Wechselwunsch bzw. Arbeitsplatzverlust
Erwerbstätigkeit qualifizierte Beschäftigung § 18a AufenthG	Fachkräfte mit vollanerkannter Berufsausbildung	4 Jahre	Abhängig vom Anerkennungsverfahren	Ja, bei Wechselwunsch bzw. Arbeitsplatzverlust
Erwerbstätigkeit IT-Berufe § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV	Personen mit berufspraktischen Kenntnissen aus IT-Berufen	4 Jahre	Mindestens B1 (Im Einzelfall auch ohne Kenntnisse)	Ja, bei Wechselwunsch bzw. Arbeitsplatzverlust

Instrumentenportfolio für Fachkräfte im SGB III

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit SGB III für Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der...
Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	z. B. Bewerbungskosten, Fahrkosten, Übersetzungskosten, Kosten für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse	<p>...Suche*:</p> <ul style="list-style-type: none">- nach einem Arbeitsplatz, § 20 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG <p>...Qualifizierung*:</p> <ul style="list-style-type: none">- betriebliche Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung, §16a Abs. 1 AufenthG (aber nur bei Abbruch oder Wechselwunsch nach § 16a Abs. 4 AufenthG)- Maßnahme zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikation, § 16d Abs. 1 AufenthG <p>...Erwerbstätigkeit*:</p> <ul style="list-style-type: none">- i.V.m. Maßnahme zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikation, § 16d Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG- i.V.m. Anerkennungsverfahren (durch Vermittlungsabsprache), § 16d Abs. 4 AufenthG- mit Berufsausbildung, akad. Ausbildung oder mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen oder sonst. Beschäftigungszweck nach BeschV, §§ 18a, 18b, 19c Abs. 2 oder Abs. 1 AufenthG <p><i>* Anbahnung oder Aufnahme eines versicherungspflichtigen Arbeitsplatzes (mind. 15 Std./Woche)</i></p>

Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen (insbesondere das Vorliegen von Arbeitslosigkeit bzw. drohender Arbeitslosigkeit) erfüllt sein. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit geprüft werden.

Instrumentenportfolio für Fachkräfte im SGB III

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit SGB III für Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der...
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)	z. B. Bewerbungstraining, Kompetenzfeststellung, berufliche Kenntnisvermittlung bis acht Wochen (inklusive berufsbezogener Sprachförderung)	<p>...Suche*:</p> <ul style="list-style-type: none">- nach einem Arbeitsplatz, § 20 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG <p>...Qualifizierung*:</p> <ul style="list-style-type: none">- betriebliche Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung, §16a Abs. 1 AufenthG (aber nur bei Abbruch oder Wechselwunsch nach § 16a Abs. 4 AufenthG)- Maßnahme zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikation, § 16d Abs. 1 AufenthG <p>...Erwerbstätigkeit*:</p> <ul style="list-style-type: none">- i.V.m. Maßnahme zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikation, § 16d Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG- i.V.m. Anerkennungsverfahren (durch Vermittlungsabsprache), § 16d Abs. 4 AufenthG- mit Berufsausbildung, akad. Ausbildung oder mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen oder sonst. Beschäftigungszweck nach BeschV, §§ 18a, 18b, 19c Abs. 2 oder Abs. 1 AufenthG <p><i>* versicherungspflichtiger Arbeitsplatz (mind. 15 Std./Woche)</i></p>

Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen (insbesondere das Vorliegen von Arbeitslosigkeit bzw. drohender Arbeitslosigkeit) erfüllt sein. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit geprüft werden.

Instrumentenportfolio für Fachkräfte im SGB III

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit SGB III für Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der...
Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III)	Anpassungsqualifizierungen sowie abschlussorientierte Weiterbildungen in Voll- oder Teilzeit (Vorbereitungslehrgänge auf die Externenprüfung, berufsanschlussfähige Teilqualifizierungen, Umschulungen bei einem Träger, betriebliche Einzelumschulungen ggf. mit ubH). Berufsbezogene Sprachförderung kann enthalten sein, darf jedoch nicht überwiegen	<p>...Suche*:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht möglich <p>...Qualifizierung*:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikation, § 16d Abs. 1 AufenthG <p>...Erwerbstätigkeit*:</p> <ul style="list-style-type: none"> - i.V.m. Maßnahme zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikation, § 16d Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG - mit Berufsausbildung, akad. Ausbildung oder mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen oder sonst. Beschäftigungszweck nach BeschV, §§ 18a, 18b, 19c Abs. 2 oder Abs. 1 AufenthG <p><i>* versicherungspflichtiger Arbeitsplatz (mind. 15 Std./Woche)</i></p>
Eingliederungszuschuss (§§ 88 ff. SGB III)	Minderleistungsausgleich für einen Arbeitgeber	Grundsätzlich kein Zugang möglich (siehe Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss , Randziffer 88.2 und 88.39 zu §88 SGB III)
Gründungszuschuss (§ 93 SGB III)	Für selbständige Tätigkeit	Kein Zugang möglich

Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit geprüft werden.

Ausbildungsvorbereitende Instrumente für Jugendliche mit dem Ziel Ausbildungsmarkt (SGB III)

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit SGB III für Jugendliche mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs. 1 AufenthG
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)	Heranführung an den Ausbildungsmarkt, Motivation, Orientierung, Bewerbungstraining, berufsbezogene Sprachförderung	Derzeit kein Zugang möglich*
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (§ 51 ff. SGB III)	Vorbereitung zur Ausbildungsaufnahme, berufsbezogene Sprachförderung	Derzeit kein Zugang möglich*
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Praktikum beim Arbeitgeber zur Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit (ggf. in Kombination mit abH)	Derzeit kein Zugang möglich*
Assistierte Ausbildung Phase I (§ 130 Abs. 2a Satz 1 SGB III)	Vorbereitung auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung Unterstützung bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle	Derzeit kein Zugang möglich*

* Derzeit noch in Klärung mit dem BMAS, ob eine Förderung für Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs. 1 AufenthG möglich ist.

Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit geprüft werden.

Ausbildungsbegleitende Instrumente für Jugendliche (SGB III)

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit SGB III für Jugendliche mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Betrieblichen Aus- und Weiterbildung nach § 16a Abs.1 AufenthG
Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 ff. SGB III)	Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, sozialpädagogische Begleitung	Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung möglich
Assistierte Ausbildung Phase II (§ 130 Abs. 2a Satz 1 SGB III)	Unterstützung von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses	Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung möglich
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (§ 76 ff. SGB III)	Berufsausbildung durch Träger, für Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte	Kein Zugang möglich, § 76 Abs. VI Nr. 2b SGB III

Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit geprüft werden.

Kurzübersicht nach Aufenthaltstitel und Förderinstrument

(Jeweils für versicherungspflichtige Arbeits- oder betriebliche Ausbildungsplätze (mind. 15 Std./Woche))

Förderinstrument ----- Aufenthaltstitel	VB (§ 44 SGB III)	MAT (§ 45 SGB III)	FbW (§§ 81 ff. SGB III)	EGZ (§§ 88 ff. SGB III)	Gründungs- zuschuss (§ 93 SGB III)	BvB (§ 51 ff. SGB III)	EQ (§ 54a SGB III)	AsA Phase I (§ 130 Abs. 2a Satz 1 SGB III)	AbH (§ 75 ff. SGB III)	AsA Phase II, (§ 130 Abs. 2a Satz 1 SGB III)	BaE (§ 76 ff. SGB III)
Ausbildungsplatzsuche § 17 AufenthG	-*	-*	-	-	-	-*	-*	-*	-	-	-
Arbeitsplatzsuche § 20 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 AufenthG	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Betriebliche Aus- und Weiterbildung § 16a Abs. 1 AufenthG	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-
Betriebliche Aus- und Weiterbildung (Abbruch oder Wechselwunsch) § 16a Abs. 4 AufenthG	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Maßnahme zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikation § 16d Abs. 1 AufenthG	+**	+**	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Erwerbstätigkeit i.V.m. Maßnahme zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikation, § 16d Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG	+**	+**	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Erwerbstätigkeit i.V.m. Berufsanerkenntnis- verfahren § 16d Abs. 4 AufenthG	+**	+**	-*	-	-	-	-	-	-	-	-
Erwerbstätigkeit qualifizierte Beschäftigung § 18a AufenthG	+**	+**	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Erwerbstätigkeit IT-Berufe § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV	+**	+**	+	-	-	-	-	-	-	-	-

* Derzeit in Abstimmung mit dem BMAS, daher vorerst nicht anwendbar.

** Nur bei Arbeitsplatzverlust, Arbeitslosigkeit und Suche eines neuen versicherungspflichtigen Arbeitsplatzes

Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit geprüft werden.